

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten

1. Das Instrument wird jeweils für ein Schuljahr vermietet. Das Mietentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Lahr. Das Instrument wird vor der Herausgabe von einem Fachmann geprüft und befindet sich in einwandfreiem Zustand. Das Instrument wird nach Rückgabe wieder einem Fachmann zur Überprüfung übergeben und nach Bedarf überholt. Die Kosten für Überprüfung und Überholung werden durch die Städtische Musikschule übernommen. Reparaturen durch oder im Auftrage des Mieters sind nicht gestattet.
2. Alle Instrumente sind gegen Transportschäden und Diebstahl versichert. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen (z.B. Einwirkung von Wärmequellen, wie Kamin, Heizung und Sonnenbestrahlung, Überspannung der Bögen, Bruch der Bögen, Lösen festgeklemmter Mundstücke) gehen zu Lasten des Mieters.
3. Die Kosten für die Unterhaltung des Instrumentes während der Mietzeit trägt der Mieter. Streichinstrumente, Zupfinstrumente und Bögen werden vor der Herausgabe mit einwandfreien Saiten bzw. Behaarung versehen.
4. Musikinstrumente sind empfindliche und wertvolle Gegenstände und daher sorgfältig zu behandeln. Starke Erschütterungen, heftige Stöße und extreme Temperaturschwankungen können zu erheblichen Schäden führen.
5. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, den Zustand ihrer Instrumente zu überprüfen und ggfs. zu verbessern. Bei ungenügender Pflege oder unsachgemäßer Behandlung des Instrumentes kann die Musikschule das vermietete Instrument sofort zurückverlangen.

6. Behandlung der Instrumente

a) Streichinstrumente: (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Viola da Gamba)

Streichinstrumente sollen nach Gebrauch mit einem weichen Wolltuch vom Kolophoniumstaub gereinigt werden. Kolophoniumstaub darf nicht auf dem Lack bleiben, da er diesen mit der Zeit zersetzt. Streichinstrumente dürfen starken Wärmequellen, wie Heizung, Sonnenbestrahlung usw. nicht ausgesetzt werden. Trockene Luft kann zu Rissen in Boden und Decke führen. Der Steg soll stets senkrecht auf der Decke stehen und darf durch alte Saiten nicht beschädigt oder verzogen werden (Saiten rechtzeitig erneuern). Bögen sind nach Gebrauch zu entspannen, da sie sonst ihre Spannkraft verlieren und nicht mehr zu gebrauchen sind. Beschädigte oder zerbrochene Bögen sind durch den Mieter zu ersetzen.

b) Zupfinstrumente: (Gitarre, Laute, Mandoline, Mandola, Banjo, E-Gitarre, E-Baß)

Außer der E-Gitarre und dem E-Baß sind akustische Zupfinstrumente wie Streichinstrumente zu behandeln. Die lackierten Oberflächen werden mit einem trockenen Tuch vom Staub befreit. Extreme Temperaturunterschiede sind unbedingt zu vermeiden. Die Luftfeuchtigkeit im Aufbewahrungsraum darf nicht unter 50 % rel.

Luftfeuchte sinken. Die richtige Besaitung sowie das Pflegemittel empfiehlt der Fachlehrer.

c) Holzblasinstrumente: (Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)

Holzblasinstrumente sind in besonderem Maße empfindlich gegen Temperaturschwankungen und sollten deshalb immer gut verpackt (in kalten Jahreszeiten in einem Wolltuch) transportiert werden. Sie sind nach Gebrauch mit einem weichen Tuch, das Labium der Blockflöte noch mit einer Feder, trocken zu wischen.

d) Blechblasinstrumente: (Horn, Trompete, Cornett, Tenorhorn, Posaune, Tuba)

Blechblasinstrumente sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen. Ab und zu sollte das Instrument mit einem sanften Reinigungsmittel und viel Wasser ausgespült werden (Wasserschlauch an das Instrument schließen). Festsitzende Mundstücke oder Ventile dürfen niemals mit Hilfe von Zangen und Hammer gelöst werden. Sollte ein Mundstück oder Ventil festsitzen, ist unbedingt die Musikschule bzw. der Fachlehrer zu benachrichtigen.

7. Reinigung und Pflege der Musikinstrumente sind besonderen Anforderungen unterworfen. Deshalb müssen alle Reinigungs- und Pflegemaßnahmen mit dem Fachlehrer abgesprochen werden. Für sämtliche Schäden, die während der Mietzeit an den Musikinstrumenten, insbesondere durch Nichtbeachtung der vorstehenden Hinweise, entstehen, haftet der Mieter.